

Merkblatt Beihilfe

Dauerhafte Zuerkennung des Bemessungssatzes von 70 %



1. September 2018

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).

Grundsätzlich beträgt der Beihilfebemessungssatz 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz ist unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und gilt auch im Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger.

Lediglich für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten selbst 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen, wenn mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind. Sind mindestens drei Kinder berücksichtigungsfähig, bleibt der auf 70 % erhöhte Bemessungssatz dauerhaft bestehen, auch wenn für die Kinder die Berücksichtigungsfähigkeit entfällt. Dies gilt auch dann, wenn das dritte Kind nicht gleichzeitig, sondern zu einem anderen Zeitpunkt berücksichtigungsfähig ist/war. Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Für neu eingestellte Beihilfeberechtigte ab dem 01.01.2013 gilt der erhöhte Bemessungssatz ausnahmsweise für Aufwendungen aus Anlass einer dauernden Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 9 Beihilfeverordnung.

Da wir regelmäßig keine Daten für die Vergangenheit vorhalten und somit nicht feststellen können, wer Anspruch auf den höheren Bemessungssatz hat, benötigen wir Ihre Mithilfe. Sofern bei Ihnen früher mindestens drei Kinder berücksichtigungsfähig waren, lassen Sie dies bitte von Ihrem seinerzeitigen Dienstherrn/Arbeitgeber bestätigen. Eine namentliche Nennung der Kinder ist hierbei nicht erforderlich.

Bei einer entsprechenden Anpassung Ihres Versicherungsschutzes bitten wir um Übersendung des aktuellen Versicherungsnachweises.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 14_1 - BW037141 - 09/2018

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLAEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

BF

Beihilfenummer

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

- Beihilfeabteilung -

Postfach 10 01 61

76231 Karlsruhe

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zum Beihilfeberechtigten

Name

Vorname

Geburtsdatum

2. Bestätigung der Personalstelle

Bei Herrn/Frau

waren drei Kinder, davon mindestens zwei gleichzeitig, im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag nach beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähig.

Unterschrift/Stempel der Personalstelle

Ort, Datum

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns

montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de